

2_ Kinder- und Jugendhilfe

Durch den Ausbau der Ganztagschulen und Ganztagsangebote in Deutschland bekommt die Kinder- und Jugendhilfe ein neues Gewicht in der öffentlich verantworteten Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Träger der Angebote stammen oft aus der Kinder- und Jugendhilfe; die vertretenen Berufsgruppen wie Sozialpädagoginnen oder Erzieher sind diesem Bereich zuzuordnen. Pädagogisch gesehen tritt zur Schulpädagogik die Sozialpädagogik hinzu, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule sinnvoll ergänzt.

In diesem Kapitel wird dargestellt, was die Kinder- und Jugendhilfe ist und auf welcher gesetzlichen Grundlage ihre Arbeit fußt. Außerdem wird das Verhältnis von Schule und Kinder- und Jugendhilfe im Kontext des Ganztags beleuchtet und die Idee eines komplementären Bildungsverständnisses für den ganzen Tag vorgestellt.

2.1_ Entstehung und Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe

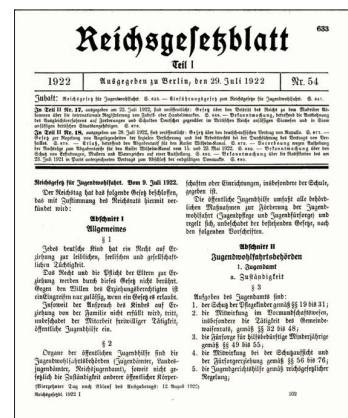
Gesetzesgrundlage ab 1922

Im 19. Jahrhundert entstanden im Zuge der Heausbildung des Sozialstaates verschiedene Formen der Fürsorge für Kinder und Jugendliche. In der Weimarer Republik wurde mit dem »Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt« (1922) erstmals eine landesweite gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Erziehung als staatliche Aufgabe anerkannt wurde. In der Folge entstanden in den Kommunen Jugendämter.

StGB VIII

Seit 1990/91 gilt im wiedervereinigten Deutschland das Kinder- und Jugendhilfegesetz im Sozialgesetzbuch VIII. Damals wie heute lassen sich verschiedene Bereiche unterscheiden, denen sich die Kinder- und Jugendhilfe widmet:

- › Allgemeine Förderung von Bildung und Erziehung
- › Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien in belastenden Lebenslagen
- › Individuelle Hilfen in schwierigen Lebenslagen, Not- und Krisensituationen
- › Schutz von Gefahren, Staatliches Wächteramt



AUFGABENFELDER DER KINDER- UND JUGENDHILFE				
LEISTUNGEN				ANDERE AUFGABEN
§§ 11–15 SGB VIII Jugendarbeit Jugendsozialarbeit Schulsozialarbeit erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	§§ 16–21 SGB VIII Förderung der Erziehung in der Familie	§§ 22–26 SGB VIII Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	§§ 27–41 SGB VIII Hilfen zur Erziehung Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Hilfen für junge Volljährige	§§ 42–60 SGB VIII Hoheitliche Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
z.B. › Internationale Jugendarbeit › Förderung der Jugendverbände › Hilfen zum Übergang Schule–Beruf	z.B. › Familienbildung › Familienberatung › Familienerholung › Trennungs- und Scheidungsberatung	z.B. › Krippen › Kindergärten › Horte	z.B. › Ambulante Erziehungshilfen › Pflegefamilien › Heimerziehung	z.B. › Inobhutnahme › Mitwirkung vor Familien- und Jugendgerichten › Amtsvormundschaften

© AfG media nach kinder-jugendhilfe.info

Es ging früher vorrangig darum, in Krisen befindliche Kinder und Jugendliche durch gezielte Maßnahmen zu stärken (kompensatorischer Ansatz) – schließlich aber wurde als ebenso wichtiges Ziel anerkannt, präventiv zu wirken, also zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche überhaupt in schwierige Situationen geraten können. Heute ist die Kinder- und Jugendhilfe ein breit aufgestellter sozialer Dienstleistungsbereich, der sich als Sozialisationsinstanz an alle Kinder und Jugendlichen richtet.

Erweiterter Handlungsrahmen

Blickt man auf den Ganztag, stellen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe die Kindertagesbetreuung und die Offene Kinder- und Jugendarbeit wichtige inhaltliche Bezugspunkte dar.

Kindertageseinrichtungen

Der Grundauftrag der Kindertagesbetreuung ist im SGB VIII formuliert. Die Einrichtungen sollen Familien entlasten und die Kinder unterstützen, fördern und in ihrer eigenständigen Entwicklung begleiten. Seit Beginn des 21. Jahrhunderts kommt ein konkreter Bildungsauftrag hinzu. Daher wurden seit 2004 in den Bundesländern Bildungs- und Erziehungspläne formuliert (siehe Kapitel 3.2). Die Bildungspläne gehen vom aktiven, kompetenten Kind aus, das sich in Interaktion mit anderen die Welt aneignet und lernt.

Bildungsauftrag



DOKUMENT

SOZIALGESETZBUCH (SGB)

ACHTES BUCH (VIII): KINDER- UND JUGENDHILFE

§ 1: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Im Ganztagsbereich sind Angebote wie Horte oder Häuser für Kinder dem Bereich Kindertagesstätten zuzuordnen.

Kinder- und Jugendarbeit

Non-formale und informelle Bildung

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein wichtiges Feld der Sozialen Arbeit. Zu ihr zählen unterschiedliche Freizeiteinrichtungen wie Kinder- und Jugendhäuser, Jugendtreffs, Jugendzentren, aber auch Abenteuerspielplätze. Die Angebote können freiwillig genutzt werden und sind kostenfrei. Stärker als der schulische Unterricht richtet die offene Kinder- und Jugendarbeit ihr Augenmerk auf die non-formale und informelle Bildung. Kinder und Jugendliche sollen befähigt werden zur Selbstbestimmung und Mündigkeit, sie sollen lernen, ihre eigenen Interessen zu formulieren, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden und soziales Engagement und gesellschaftliche Mitverantwortung übernehmen. Partizipation, Freiwilligkeit und eine große Methodenvielfalt sind wesentliche Gestaltungsmerkmale.

Für den Ganzttag bietet die offene Kinder- und Jugendarbeit viele gute Anknüpfung- und Kooperationsmöglichkeiten.



2.2_ Verhältnis zur Schule

Obwohl es schon vor hundert Jahren Überlegungen dazu gab, dass Schule und Jugendhilfe zusammenwirken müssten, strebten die Entwicklungen zunächst auseinander. Das Jugendamt entwickelte sich als eigenständige Institution neben der Schule, eine verbindliche Kooperation war nicht vorgeschrieben. Auch Kindergärten und Einrichtungen für Schulkinder (wie der Hort) hatten lange Zeit einen vorrangig sozialpolitischen Auftrag und entstanden in der Bundesrepublik unabhängig vom Schulsystem. Dies spiegelt sich auch heute noch in der Zuständigkeit verschiedener Ministerien in den meisten Bundesländern: Die Kultusministerien verantworten die Schulpolitik, die Sozial-/Familienministerien den Bereich der Kindertageseinrichtungen. Anders verhielt es sich in der DDR, wo Schule und Hort gleichermaßen zum Bildungssystem gehörten.

Unterschiedliche
Zuständigkeiten

In der Bundesrepublik begann sich das Verhältnis ab den 1970er Jahren, zunächst aber eher zögerlich, durch die Etablierung der Schulsozialarbeit zu wandeln.

In aktuellen Diskussionen werden die Ziele und Bildungsverständnisse von Schule und Jugendhilfe oft als Gegensätze beschrieben, wie die folgende Auflistung typischer Merkmale und Aufgaben zeigt:

SCHULE

Pflicht
Bildungsbereich
Bewertung und Selektion
kognitive Leistung
Unterricht

KINDER- UND JUGENDHILFE

Freiwilligkeit
Sozialbereich
Integration
sozial-emotionale Intelligenz
offene Lernarrangements

EXPERTISE

VOLKER TITEL

Wissenschaftlicher Leiter der Akademie für Ganztagspädagogik

Diese Welten, Schule und Jugendhilfe, formale Bildung hier, non-formale Bildung da, getragen von unterschiedlichen ministeriellen Zuständigkeiten, von unterschiedlichen Institutionen und von unterschiedlichen Interessen der in ihnen handelnden Personen, die Welten existieren getrennt voneinander. Abgesehen von guten Beispielen der Jugendsozialarbeit in Schulen einerseits und ebenso guten Beispielen etwa vom Hinaustragen schulischer Projekte in außerschulische Orte andererseits. Die Welten existieren getrennt voneinander, und man hat bisweilen den Eindruck, die jeweiligen Protagonistinnen und Protagonisten finden das gut, verteidigen diesen Zustand. ‚Ja nun, dass Schule vor allem diszipliniert, das muss so sein, bei uns aber in der Jugendhilfe können die Kinder aufatmen.‘ Oder andersherum: ‚Es ist ja o.k., wenn die Kinder durch die Jugendhilfe außerhalb der Schule gute Freizeitangebote bekommen, aber wir hier in der Schule kümmern uns darum, dass ordentlich gelernt wird.‘ Und so sind die Erwachsenen in Schule und Jugendhilfe zufrieden, wenn sie ihren gewohnten Tätigkeiten unbehelligt voneinander nachgehen können. Das muss aufhören.

Getrennte Ausbildungen

Zu der häufig anzutreffenden Wahrnehmung eines Gegensatzes trägt auch bei, dass die Personen, die in den Systemen arbeiten, unterschiedlich ausgebildet werden: Lehrkräfte durchlaufen an Universitäten ein Lehramtsstudium, Sozialpädagoginnen und -pädagogen absolvieren an Hochschulen oder Universitäten ein Studium der Sozialen Arbeit, Erzieherinnen und Erzieher werden an Fachakademien für Sozialpädagogik ausgebildet.

Hinsichtlich ihrer Zielstellungen haben beide Systeme allerdings nah beieinanderliegende, großenteils sogar übereinstimmende pädagogische Funktionen.

EXPERTISE**JÜRGEN RAUSCH**

Leiter des Studiengangs für Sozialmanagement an der Evangelischen Hochschule Freiburg

Jugendhilfe und stärker noch Schule sind in Bewegung. ... Beide Systeme stellen wichtige Sozialisationsinstanzen dar, deren Aufgabe es ist, Kinder zu vollwertigen Mitgliedern der Gesellschaft zu machen, und beide Systeme haben Bildung und Erziehung als Aufgabe.

2.3_ Kinder- und Jugendhilfe und Ganzttag

Mit dem Ausbau der Ganztagschulen und Ganztagsangebote hat sich ein neues Kooperationsfeld für Schule und Kinder- und Jugendhilfe eröffnet. Es entsteht dadurch die Chance, dass sich Schule verändert und die Kinder und Jugendlichen über den Tag hinweg ein vielfältiges und zeitgemäßes Bildungsangebot erhalten. Die beiden Systeme – Schule und Kinder- und Jugendhilfe – setzen dabei verschiedene Schwerpunkte und erfüllen teils unterschiedliche Funktionen, sind aber letztlich aufeinander angewiesen, damit Bildung und Erziehung gelingen kann.

Schulen setzen einen Schwerpunkt auf die Vermittlung fachlicher Inhalte und Qualifikation. Eine Freiwilligkeit der Teilnahme ist durch die Schulpflicht nicht möglich, die Schule erreicht dadurch aber auch alle Kinder und Jugendlichen. Die Partizipationsmöglichkeiten sind durch die Lehrpläne eingeschränkt, stehen aber – über Themen wie Individualisierung, Projektarbeit, offenen Unterricht und kooperatives Lernen – auch auf der Agenda der Schulpädagogik. Ebenso sind Persönlichkeitsentwicklung und Sozialisation, die Entwicklung sozialer Kompetenzen und Erziehung zentrale Aufgaben der Schule.

Eine wichtige Zielstellung der Kinder- und Jugendhilfe ist es, gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Das setzt eine Grundbildung, die Schule vermittelt, voraus: also Lesen und Schreiben zu können, sich verlässliche Informationen beschaffen zu können, denken und urteilen zu können. Stärker als Schule setzt die Kinder- und Jugendhilfe dabei aber auf die Prinzipien der Freiwilligkeit, Mitbestimmung und Selbstorganisation.

Im Zuge des Ganztagsausbaus ergibt sich aus dem Zusammenwirken von Schule und Kinder- und Jugendhilfe bzw. Sozialpädagogik eine große Chance für ein neues, erweitertes Bildungsverständnis. Die Sozialpädagogik und die Kindheitspädagogik mit ihrer Betonung von positiven Beziehungen, dem Fokus auf den Interessen und dem Wohl des Kindes, ihren Prinzipien wie Offenheit, Partizipation, Lebensraum- und Sozialraumorientierung können ihre eigenen Qualitäten in die

Neues Kooperationsfeld

 Studienheft **Pädagogische Grundprinzipien**
Kapitel 3

 Studienheft **Pädagogische Grundprinzipien**
Kapitel 5

 Studienheft **Grundlagen der Ganztagsbildung**
Kapitel 6+7

Zusammenspiel von
Schul- und Sozialpädagogik

Gestaltung von Schule/Ganztag produktiv einbringen. Neben dem herkömmlichen schulischen, formalen Lernen sowie der Leistungsorientierung rücken andere Entwicklungsaufgaben der Kinder stärker in den Fokus: so die Entwicklung von Lebenskompetenz, Autonomieentwicklung sowie die Entfaltung der Identität. Das formelle, informelle und non-formale Lernen kann im Ganztag durch das Zusammenspiel von Schul- und Sozialpädagogik gleichberechtigt Platz finden. Damit dies gelingen kann, müssen Akteure in Schule und Kinder- und Jugendhilfe miteinander auf Augenhöhe kooperieren, Zuständigkeiten und Kompetenzen klären und eine gemeinsame Idee vom Ganztag entwickeln (siehe Kapitel 5).

Zusammenfassung

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in Deutschland ein wichtiger Akteur bei der Unterstützung und Förderung von jungen Menschen. Im Zuge des Ausbaus der Ganztagsangebote und Ganztagschulen erhält sie ein neues Gewicht. Mit der Kooperation von Schule und Kinder- und Jugendhilfe geht die Chance einer Neubestimmung des Erziehungs- und Bildungsauftrags und des Bildungsverständnisses einher. Es sind neue Formen der Verbindung und Vernetzung nötig, es müssen Aufträge, Verantwortlichkeiten und pädagogische Ziele miteinander geklärt und besprochen werden.

ÜBUNGSFRAGEN

- a) Welche Aufgaben hat die Kinder- und Jugendhilfe heute in Deutschland?
- b) In welchem Gesetz sind die Aufgaben und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe geregelt?
- c) Beschreiben Sie das Potenzial einer Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe im Bereich des Ganztags!

Literatur & Links

- › Anna-Maria Seemann/Volker Titel: Qualitätsdimensionen von Ganztagsangeboten im Grundschulalter. Wissenschaftlicher Diskurs, Bildungspolitik und pädagogische Praxis. WIFF Expertise Band 55, München 2023.
- › <https://www.kinder-jugendhilfe.info>

